

V E R L A G S V E R T R A G

Zwischen

Herrn Manfred Mustermann
Modellstraße 1
D – 1000 Wohnort
(nachfolgend Autor genannt)

und dem

Verlag Bunte Welt
Phantasiestraße 1
D-2000 Domizil
(nachfolgend Verlag genannt)

wird folgender Verlagsvertrag geschlossen, der auch für die beiderseitigen Rechtsnachfolger Gültigkeit haben soll. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen von den Vertragspartnern unterzeichnet. Jeder Vertragspartner hat jeweils ein Exemplar des Vertrages erhalten.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist das Werk des Autors mit dem Arbeitstitel:

Meine gelebten Jahre
Erinnerungen in Text und Bild

- im Folgenden kurz Werk genannt –

Den endgültigen Titel legt der Verlag nach werbe- und verkaufspolitischen Gesichtspunkten einvernehmlich mit dem Autor fest.

§ 2

Rechtseinräumung

1. Der Autor überträgt dem Verlag für die Dauer von 7 Jahren ab Erscheinen des Werkes räumlich unbeschränkt das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes für alle Ausgaben von Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung, und zwar für alle Sprachen.
2. Der Autor versichert, dass sein Urheberrecht von allen Rechtsmängeln frei ist, weiter, dass er allein und keine anderen Personen das Urheberrecht innehat und dass er allein berechtigt ist, die Verwertung des Werkes zu vergeben. Dies gilt auch für die vom Autor gelieferten Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Soweit der Autor aus Werken anderer Urheber zitiert oder Bildvorlagen anderer

Urheber benutzt, wird er die Quellen in jedem Einzelfall angeben und über rechtlich relevante Fakten informieren.

Quellenangaben, die sich auf Beiträge im Internet beziehen, müssen in jedem Fall mit dem Verlag geklärt werden. Zweifelsfälle bespricht er mit dem Verlag.

§ 3 Nebenrechte

1. Der Autor überträgt dem Verlag gleichzeitig das Recht:

- a) des - auch teilweisen - Vorabdrucks und Nachdrucks in Zeitungen und Zeitschriften,
- b) zur Erteilung von auszugsweisen Abdruckrechten im verlagsüblichen Rahmen,
- c) der Übersetzung in andere Sprachen oder Mundarten,
- d) zur Veranstaltung von Taschenbuch-, Voll-, Sonder-, Reprint-, Schul- und Buchgemeinschaftsausgaben oder Aufnahme des Werkes in Sammlungen aller Art,
- e) zur Veranstaltung von Mikrokopieausgaben,
- f) zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. Fotokopie),
- g) zum Vortrag, zur Aufführung, Vorführung und Sendung des Werkes in Rundfunk und Fernsehen,
- h) zur Verfilmung zum Zweck der Vorführung und der Funksendung,
- i) sowie allen sonstigen jetzt oder in Zukunft durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte,
- j) zur Verwertung im e-commerce.

2. Darüber hinaus räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß § 2, Abs. 1 die folgenden weiteren ausschließlichen Nebenrechte ein:

- a) das Recht zur Bearbeitung oder Programmierung des Werkes,
- b) das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und unkörperlichen öffentlichen oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Werkes in Form elektronischer Bücher („e-books“), einschließlich

- dessen maschinenlesbarer Erfassung und elektronischer Speicherung in einer verlagseigenen oder –fremden Datenbank,

- der Bereithaltung und öffentlichen Anbietung des so gespeicherten Werkes oder von Teilen desselben zum Online-Abwurf und zur Wiedergabe am eigenen Bildschirm/Lesegerät durch nutzungsbefugte Dritte,
- sowie der elektronischen Übermittlung des Werkes von einer solchen Datenbank, auch via Internet, in die Online-Datenbank/das Lesegerät eines Nutzungsbefugten, und zwar in originalgetreuer, ungekürzter Fassung ohne weitere Zusätze, wobei Bilder und Illustrationen nur insoweit übernommen werden, als dies technisch durchführbar ist.

3. Der Verlag wird sich intensiv um die Verwertung dieser Nebenrechte bemühen und entsprechende Lizenzverträge abschließen. Sollte der Verlagsvertrag danach beendet werden, bleiben vertragsgemäß erteilte Lizenzen bestehen. Der Verlag wird sämtliche Verträge zu Nebenrechtsverwertungen vor Abschluss mit dem Autor abstimmen.

4. Die Reinerlöse, die sich aus der Verwertung dieser Nebenrechte ergeben, werden nach Abzug aller Nebenkosten zwischen Autor und Verlag je zur Hälfte geteilt.

5. Soweit Nebenrechte durch Verwertungsgesellschaften (z.B. VG-Wort) wahrgenommen werden, richten sich die Anteile von Verlag und Autor nach deren satzungsgemäßen Bestimmungen.

§ 4 Manuskript, Vorarbeiten

1. Der Autor liefert das Manuskript (XX Druckseiten/XX Manuskriptseiten) auf elektronischem Datenträger bis TT.MM.JJJJ an den Verlag.

2. Nach Absprache zwischen Autor und Verlag legte der Autor ein Konzept (ein Exposé sowie eine Leseprobe/Probe-Abbildungen) des zu verfassenden Werkes vor, das die Grundlage für die weitere Erarbeitung des Werkes darstellt.

3. Das Manuskript soll nach den neuen amtlichen Regeln der deutschen Rechtschreibung (ab 24. Auflage Duden) abgefasst sein.

4. Der Autor übernimmt das verantwortliche Lesen der Korrekturabzüge. Übersteigen die vom Autor veranlassten Korrekturen 10 % des Satzkostenanteils, wird der Verlag die gesamten Autorenkorrekturkosten mit den Honoraransprüchen des Autors verrechnen. Dies gilt nicht für Änderungen, die durch Umstände veranlasst sind, die der Autor nicht zu vertreten hat. Abzüge gelten auch dann als druckreif, wenn sich der Autor nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt hat.

5. Der Autor wird den Verlag bei Ablieferung des Manuskripts schriftlich auf im Werk eventuell enthaltene Darstellungen und Personen oder Ereignisse hinweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung verbunden ist. Der Autor steht im Übrigen dafür ein, dass sein Werk auch andere Rechte Dritter nicht verletzt.

6. Der Verlag ist berechtigt, das Werk redaktionell und textlich zu bearbeiten. Er unterlässt jede Beeinträchtigung des Werkes, die die geistigen und persönlichen Rechte des Autors berühren könnten.

7. Der Verlag legt den Erscheinungstermin des Werkes nach marktpolitischen Gesichtspunkten fest.

8. Entspricht das Manuskript nach Ansicht des Verlages nicht den getroffenen Vereinbarungen und ist eine Übereinstimmung zwischen Autor und Verlag nicht herbeizuführen, so haben beide Teile das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Verlag wird sich über seine Ansicht binnen 6 Wochen nach Ablieferung des vollständigen Manuskripts des Werkes erklären. Der Rücktritt kann nur binnen eines Monats erklärt werden, nachdem der Verlag oder der Autor das Scheitern des Einigungsversuches schriftlich gegenüber dem anderen Teil festgestellt hat. Bei mehreren Autoren wirken Erklärung und/oder Feststellung eines von ihnen für und gegen alle.

§ 5

Nichtfertigstellung durch die Autorin

Sollten irgendwelche Umstände (gesundheitlicher Art, unvorhergesehene Arbeitsüberlastung und dergleichen) den Autor hindern, das Werk auch nach angemessener Nachfrist fertig zu stellen, so ist der Verlag berechtigt, dies nach Zahlung eines angemessenen Honorars für eine eventuell erbrachte Teilleistung nach eigenem Ermessen fertig zu stellen bzw. fortsetzen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind belletristische Werke oder Fachbücher.

§ 6

Rechte des Verlages

1. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszweckes sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.

2. Das Recht des Verlages zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- und Herabsetzung ein. Im Fall der Herabsetzung wird der Verlag den Autor vorher benachrichtigen.

§ 7

Honorar des Autors

1. Es sind ein Ladenpreis von EE,cc € und eine Auflage von X.xxx Exemplaren vorgesehen.

2. Der Autor erhält für die erste Auflage eine Vorauszahlung in Höhe von X.xxx,- €. Die Vorauszahlung ist wie folgt zahlbar:

1/3 bei Vertragsabschluss
1/3 bei Manuskriptabgabe
1/3 bei Erscheinen des Werkes

Diese Vorauszahlung stellt ein Garantiehonorar dar, das mit den absatzorientierten Honoraransprüchen des Autors verrechnet wird.

3. Der Autor erhält für jedes verkaufte Exemplar seines Werkes ein Honorar auf der Basis des um die gesetzliche Mehrwertsteuer verringerten Ladenpreises (Nettoladenpreis).

Das Honorar der gebundenen Ausgabe (HC) beträgt:

X,x % vom Nettoverkaufspreis bis xx.xxx verkaufte Exemplare
X,x % vom Nettoverkaufspreis bis xx.xxx verkaufte Exemplare
X,x % vom Nettoverkaufspreis für alle weiteren Exemplare.

Das Honorar für die Taschenbuchausgabe (TB), die Sonderausgabe (SA), das Quality Paperback beträgt:

X,x % vom Nettoladenpreis bis 25.000 Exemplare
X,x % vom Nettoladenpreis bis 50.000 Exemplare
X,x % vom Nettoladenpreis für alle weiteren Exemplare.

4. Ist der Autor mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich. Dies gilt auch für die Vorauszahlungen.

5. Werden Teile oder das ganze Werk zu einer größeren Verlagsausgabe zusammengefasst, gilt der anteilige Honorarsatz.

6. Falls der Verlag eine Hörbuchausgabe des Werkes veranstaltet, erhält der Autor für diese Ausgabe ein Honorar von 5 % vom Nettoladenverkaufspreis für alle Auflagen und verkaufte Exemplare.

7. Der Verlag legt zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeweils eine Aufstellung über die remissionsbereinigten Abverkäufe seines Werkes vor. Die sich daraus ergebenden Honorarzahungen erfolgen innerhalb der auf den Stichtag folgenden drei Monate.

8. Der Verlag ist verpflichtet, einem vom Autor beauftragten, zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen) zur Überprüfung der Honorarabrechnung Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnungen als fehlerhaft erweisen sollten.

§ 8 Nichtonorarpflichtige Exemplare

Der Verlag ist berechtigt, von der ersten Auflage 5 % honorarfreien Überdruck für Arbeits-, Prüf-, Pflicht-, Werbe- und Besprechungsexemplare herzustellen. Vom Nachweis über die Verwendung der genannten Freixemplare ist der Verlag entbunden.

§ 9 Freixemplare des Autors

Der Autor erhält von der ersten Auflage XX, von jeder weiteren Auflage XX Freixemplare. Er ist im Übrigen berechtigt, weitere Stücke zum üblichen Buchhändlerabatt vom Verlag zu beziehen. Diese Exemplare darf der Autor nicht verkaufen.

§ 10 Neuaufgabe

1. Der Verlag wird den Autor rechtzeitig informieren, wenn er eine inhaltlich veränderte Auflage zu drucken beabsichtigt. Der Autor verpflichtet sich, nach Abstimmung mit dem Verlag in einer dem Umfang der Bearbeitung angemessenen Frist das Werk nach dem neuesten Stand der Erkenntnisse zu überarbeiten und zu ergänzen, etwaige Unrichtigkeiten oder Mängel gegebenenfalls nach Absprache mit dem Verlag zu berichtigen, ohne dass der Grundcharakter des Werkes durch die Überarbeitung geändert wird.
2. Sollte der Autor gelegentlich der Bearbeitung neuer Auflagen erhebliche Umgestaltungen, insbesondere Änderungen bezüglich Anlage oder Umfang des Werkes, für wünschenswert erachten, so wird er sich vor der Ausführung dieser Umgestaltungen mit dem Verlag darüber verständigen.
3. Sollte der Autor nicht in der Lage sein, eine mit dem Verlag vereinbarte Überarbeitung fristgerecht abzuliefern, ist der Verlag berechtigt, die Überarbeitung anderweitig in Auftrag zu geben.

§ 11 Nichtausübung

1. Der Autor verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrags in keinem anderen Verlag ohne Einwilligung des Verlages weder Auszüge aus seinem Werk zu veröffentlichen noch ein Werk erscheinen zu lassen, das den gleichen Gegenstand in ähnlicher Weise behandelt und das daher geeignet ist, dem vorliegenden Werk Konkurrenz zu machen. Diese Verpflichtung des Autors erlischt, wenn der Verlag ein Werk herausbringt, das geeignet ist, dem vorliegenden Werk Konkurrenz zu machen.

2. Das Recht des Autors, im Falle der Verramschung oder Makulierung vom Vertrag zurückzutreten, richtet sich nach den §§ 32, 30 VerlagsG.

§ 12 Sonstiges

1. Der Verlag hat das Recht, nach Absprache mit dem Autor seine Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen; § 3, Abs. 3, bleibt davon unberührt.

2. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

3. Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Zusätze und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist *Domizil*.

Domizil, den TT. MM. JJJJ

Wohnort, den TT. MM. JJJJ

Verlag Bunte Welt

Autor